

## **Public Corporate Governance: Genehmigungspflicht der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane**

- X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz
- Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 28. April 2015

### **Inhaltsverzeichnis**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Zusammenfassung</b>  | <b>2</b>  |
| <b>1 Ausgangslage und Motionsauftrag</b>  | <b>3</b>  |
| <b>2 Umsetzung</b>  | <b>3</b>  |
| 2.1 Grundsatz   | 3         |
| 2.2 Bestand der Organisationen mit kantonaler Beteiligung   | 4         |
| 2.3 Genehmigungspflicht   | 5         |
| 2.4 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht   | 5         |
| 2.5 Verhältnis Genehmigungspflicht und Ausstandspflicht   | 6         |
| <b>3 Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane ab neuer Amtsdauer</b> | <b>7</b>  |
| 3.1 Übersicht   | 7         |
| 3.2 Stiftungen Lokremise, Kunst(zeug)haus, KlangWelt Toggenburg sowie Verein Schloss Werdenberg               | 11        |
| 3.3 Interkantonales Linthwerk   | 11        |
| <b>4 Finanzielle Auswirkungen</b>   | <b>12</b> |
| <b>5 Referendum</b>   | <b>13</b> |
| <b>6 Antrag</b>   | <b>13</b> |

## Entwürfe

### X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

14

### Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonalen Beteiligung

16

## Zusammenfassung

*Die vorberatende Kommission zur Vorlage 22.14.07 reichte am 15. Januar 2015 die Motion 42.15.01 «Genehmigungspflicht für die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonalen Beteiligung» ein. Die Regierung stellte am 27. Januar 2015 einen Antrag auf Gutheissung mit geänderter Wortlaut. Der Kantonsrat hiess die Motion am 25. Februar 2015 mit dem geänderten Wortlaut gut.*

*Mit Blick auf eine Stärkung der Public Corporate Governance ist es gerechtfertigt, dass nicht abschliessend jenes Organ über die Einsitznahme in ein oberstes strategisches Leitungsorgan entscheidet, dessen Mitglieder selbst für eine Einsitznahme vorgesehen sind. Der vorliegende Entwurf eines Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz sieht vor, dass der Entscheid der Regierung betreffend Einsitznahme eines oder mehrerer ihrer Mitglieder in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonalen Beteiligung der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstellt wird. Dies ermöglicht eine Überprüfung der von der Regierung vorgenommenen Abwägung der Vor- und Nachteile einer Einsitznahme und erhöht die Transparenz der Entscheidung.*

*Art. 94i (neu) des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) sieht vor, dass die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonalen Beteiligung entweder einer gesetzlichen Grundlage oder einer Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf.*

*In Umsetzung des Wortlauts des Motionsauftrags sieht Art. 94j (neu) StVG vor, dass die Einsitznahme auch erfolgen kann, wenn sich der Kanton neu an einer Organisation beteiligt. Zudem kann eine ohne Genehmigung durch den Kantonsrat erfolgende Einsitznahme gerechtfertigt sein, wenn ein dringlicher politischer Steuerungsbedarf besteht.*

*Entsprechend den Ausführungen in der Vorlage 22.11.10/11 «Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance» aus dem Jahr 2011 wurden insbesondere Kommissionen, Interessenvereinigungen und Arbeitsgruppen oder unselbständige Anstalten bereits bisher nicht als Organisationen mit kantonalen Beteiligung qualifiziert (vgl. ABI 2011, 3190). Zur Verbesserung der Rechtssicherheit ist diese Praxis durch eine Ergänzung von Art. 94a StVG explizit gesetzlich festzuhalten. Durch diese gesetzliche Anpassung ergeben sich im Beteiligungsspiegel keine Veränderungen.*

*Nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) hat ein Behördenmitglied bei jenen Entscheiden in den Ausstand zu treten, die direkt eine juristische Person betreffen, bei der das Behördenmitglied in einem Organ vertreten ist. Wird die Doppelfunktion eines Mitglieds der Regierung vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen oder durch den Kantonsrat genehmigt, sollte die Vertretung der öffentlichen Interessen nicht durch eine kantonale Ausstandsvorschrift unterbunden werden. Bereits bisher wurde Art. 7 Abs. 1 Bst. b VRP so ausgelegt, dass diese Bestimmung nur dann zur Anwendung kommt, wenn nicht spezialgesetzlich die Interessenkollision ausdrücklich vorgesehen wurde. Diese Auslegung soll zur Verbesserung der Rechtssicherheit durch Art. 94k (neu) StVG gesetzlich festgehalten werden.*

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe zum X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz sowie zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung.

## **1 Ausgangslage und Motionsauftrag**

Am 24. April 2012 verabschiedete der Kantonsrat die Vorlage 22.11.10/11 «Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance» (ABI 2011, 3183 ff.; nachfolgend PCG-Bericht). Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 25. Juni 2012 wurden der mit der Vorlage beschlossene VII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (nGS 47–79) sowie der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (nGS 47–95) rechtsgültig. Die Regierung legte am 26. Juni 2012 den Vollzugsbeginn der beiden Nachträge rückwirkend auf den Beginn der Amtsdauer 2012/2016 vom 1. Juni 2012 fest.

Im Rahmen der Vorlage «Public Corporate Governance: Umsetzung» (ABI 2014, 3150 ff. [22.14.07]; nachfolgend PCG-Umsetzung) legte die Regierung dem Kantonsrat insbesondere die zur Umsetzung des PCG-Berichts erforderlichen Anpassungen der Gründungserlasse von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vor. Der Kantonsrat beriet diese Vorlage in der Februarsession 2015 in erster Lesung.

Die das Geschäft 22.14.07 vorberatende Kommission reichte nach Art. 107 Abs. 1 Satz 2 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11) am 15. Januar 2015 die Motion 42.15.01 «Genehmigungspflicht für die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung» ein. Die Regierung stellte am 27. Januar 2015 einen Antrag auf Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, einen Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz vorzulegen, wonach der Kantonsrat einmal je Organisation mit kantonaler Beteiligung die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane genehmigt und die Regierung die Einsitznahme in Organisationen, an denen der Kanton bisher nicht beteiligt war, dem Kantonsrat so rasch als möglich zur Genehmigung vorlegt.» Der Kantonsrat hiess die Motion am 25. Februar 2015 mit dem geänderten Wortlaut gut.

## **2 Umsetzung**

### **2.1 Grundsatz**

Im System der Gewaltenteilung obliegen Führungsaufgaben grundsätzlich der Exekutive. Sie hat gemäss ihrer strategisch-politischen Rolle dafür zu sorgen, dass die Leistungsfähigkeit der Organisationen mit kantonaler Beteiligung sichergestellt ist und dass die öffentlichen Aufgaben erfüllt werden. Dementsprechend weist Art. 71 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) der Regierung die Kompetenz zu, im Rahmen der Gesetzgebung Ziele und Mittel staatlichen Handelns zu definieren und die Staatstätigkeit zu planen und zu koordinieren. Zudem obliegt ihr nach Art. 71 Abs. 3 KV die Leitung der Staatsverwaltung und die Festlegung ihrer Organisation. Dementsprechend ist nach Art. 72 Abs. 2 KV i.V.m. Art. 16 Bst. g des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) die Regierung auch für die Wahl von Vertretungen in nichtstaatlichen Einrichtungen zuständig. Im Rahmen der Wahl der obersten strategischen Leitung hat die Regierung auch die Vor- und Nachteile einer Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes Leitungsorgan von Organisationen mit kantonaler Beteiligung abzuwägen und gestützt darauf einen Entscheid über die Einsitznahme zu fällen (vgl. ABI 2014, 3160 ff.).

Die Abwägung der Vor- und Nachteile einer Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan eröffnet einen erheblichen Ermessensspielraum und stellt immer auch eine politische Frage dar. Mit Blick auf eine Stärkung der Public Corporate Governance ist es gerechtfertigt, dass nicht abschliessend jenes Organ über die Einsitznahme in ein oberstes strategisches Leitungsorgan entscheidet, dessen Mitglieder selbst für eine Einsitznahme vorgesehen sind. Es erscheint daher gerechtfertigt, dass der Entscheid der Regierung über die Einsitznahme eines oder mehrerer ihrer Mitglieder in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstellt wird. Dies ermöglicht eine Überprüfung der von der Regierung vorgenommenen Abwägung der Vor- und Nachteile einer Einsitznahme und erhöht die Transparenz der Entscheidung. Eine entsprechende Regelung kennt namentlich der Kanton Zürich. Nach Art. 63 Abs. 2 der Kantonsverfassung (LS 101) dürfen Mitglieder der Regierung nur mit Genehmigung des Kantonsrates als Vertretung des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts Einsitz nehmen.

## 2.2 Bestand der Organisationen mit kantonaler Beteiligung

Bei einer Genehmigungspflicht der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung ist der Bestand der relevanten Organisationen mit kantonaler Beteiligung verbindlich festzulegen. Die entsprechende Definition findet sich in Art. 94a Abs. 2 StVG. Organisationen mit kantonaler Beteiligung sind demnach:

- selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen nach kantonalem Recht;
- selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder interkantonale und internationale Anstalten des öffentlichen Rechts, denen der Kanton beigetreten ist;
- juristische Personen nach den Bestimmungen des Bundeszivilrechts, wenn der Kanton:
  - einziger oder bedeutender Anteilseigner ist oder;
  - im obersten Leitungsorgan vertreten ist.

Gestützt auf diese Definition wurden die relevanten Organisationen mit kantonaler Beteiligung erhoben und in einem Beteiligungsspiegel erfasst. Entsprechend den Ausführungen im PCG-Bericht aus dem Jahr 2011 wurden insbesondere Kommissionen, Interessenvereinigungen und Arbeitsgruppen oder unselbständige Anstalten bereits bisher nicht als Organisationen mit kantonaler Beteiligung qualifiziert (vgl. ABl 2011, 3190). Dies ergab sich in aller Regel bereits daraus, dass diese Gremien über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Teilweise ist es vor allem bei Gremien, in die Kanton und Gemeinden gemeinsam Einsitz nehmen, aus organisatorischen Gründen zweckmässig, dass diese Gremien als Verein konstituiert und mit einer eigenen Geschäftsleitung ausgestattet werden. Dennoch stellen sich bei diesen Gremien ungeachtet ihrer Rechtsform keine relevanten Fragen in Bezug auf die Public Corporate Governance. Dies deshalb, weil diese Organisationen lediglich die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe oder Kommission erleichtern und nicht selbst als Träger von Aufgaben im öffentlichen Interesse auftreten. Daher ergeben sich bei einer Einsitznahme in diese Gremien keine relevanten Interessenkollisionen, selbst wenn es sich um Vereine handelt.

Auch die interkantonalen Direktorenkonferenzen und Fachkonferenzen haben ungeachtet ihrer politischen Bedeutung mehrheitlich keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wurden bereits bisher nicht als Organisationen mit kantonaler Beteiligung geführt. Einige Direktorenkonferenzen sind jedoch ebenfalls als Verein ausgestaltet (beispielsweise die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren). Auch hier stellen sich jedoch keine relevanten Fragen in Bezug auf die Public Corporate Governance. Die interkantonalen Direktorenkonferenzen haben daher – unabhängig von ihrer Rechtsform – nicht als Organisationen mit kantonaler Beteiligung zu gelten und sind nicht im Beteiligungsspiegel zu führen.

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit ist diese Praxis durch eine Ergänzung von Art. 94a StVG explizit gesetzlich festzuhalten. Unabhängig von ihrer Rechtsform haben daher interkantonale Direktorenkonferenzen sowie internationale, interkantonale und kantonale Fachgremien wie Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen nicht als Organisationen mit kantonalen Beteiligung zu gelten. Nicht zu den Organisationen mit kantonalen Beteiligung zählen daher zum Beispiel die Internationale Bodenseekonferenz, die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee, die Fachkommission für Behindertenfragen oder die Regionalplanungsgruppen. Durch diese gesetzliche Anpassung ergeben sich im Beteiligungsspiegel keine Veränderungen, da diese Fachgremien bereits bisher nicht als Beteiligungen qualifiziert wurden.

## 2.3 Genehmigungspflicht

Art. 94i (neu) StVG sieht vor, dass die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonalen Beteiligung entweder einer gesetzlichen Grundlage oder einer Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf. Auch durch eine gesetzliche Grundlage wird die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung hinreichend legitimiert. Der Gesetzgebungsprozess stellt sicher, dass in diesem Rahmen die Vor- und Nachteile einer Einsitznahme diskutiert, abgewogen und überprüft wurden. In Fällen ohne gesetzliche Grundlage für die Einsitznahme erfolgt die Genehmigung der Einsitznahme durch einen Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonalen Beteiligung. Die Genehmigung durch den Kantonsrat gilt analog der gesetzlich vorgesehenen Einsitznahme unbefristet. Entsprechend dem Wortlaut der Motion 42.15.01 genehmigt der Kantonsrat die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung grundsätzlich einmal je Organisation mit kantonalen Beteiligung. Die Genehmigung ist daher insbesondere weder an eine Amtsdauer noch an die einsitznehmende Person gebunden, sondern wird grundsätzlich unbefristet in Bezug auf die Organisation mit kantonalen Beteiligung erteilt. Eine Befristung der Genehmigung kann jedoch in Ausnahmefällen explizit vorgesehen werden (Art. 94i Abs. 2 StVG).

Es obliegt weiterhin der Regierung zu bestimmen, welches Mitglied der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan Einsitz nehmen soll. In Ausnahmefällen kann die Regierung auch vorsehen, dass zwei Mitglieder in eine Organisation Einsitz nehmen, wenn dies zur Sicherstellung einer hinreichenden Steuerung erforderlich erscheint. Nach G 15 Abs. 2 der PCG-Grundsätze sind bei einer Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan insbesondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen zu treffen. Mögliche Interessenkollisionen werden vor allem dann vermieden, wenn an Stelle der Vorsteherin oder des Vorstehers des für die Beteiligung zuständigen Departementes ein anderes Mitglied der Regierung Einsitz in das oberste strategische Leitungsorgan der Organisation nimmt (vgl. ABI 2014, 3164 f.).

Der Genehmigungspflicht unterliegt lediglich die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in das oberste strategische Leitungsorgan. Das oberste strategische Leitungsorgan ist von der Geschäftsleitung im Sinne einer operativen Leitung sowie von Organen insbesondere der Eigner oder Träger einer Organisation abzugrenzen. Nicht als oberstes strategisches Leitungsorgan gelten daher insbesondere die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, die Gesellschaftsversammlung einer GmbH oder eine interkantonale Trägerdelegation einer Stiftung. Massgebend sind jeweiligen Kompetenzen der Organe, die sich teilweise aus den gesetzlichen Grundlagen, teilweise aus den jeweiligen Statuten ergeben.

## 2.4 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Nach dem Wortlaut der Motion 42.15.01 ist gesetzlich vorzusehen, dass die Regierung in Ausnahmefällen auch ohne gesetzliche Grundlage und ohne Genehmigung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonalen Beteiligung Einsitz nehmen kann.

Art. 94j (neu) StVG sieht entsprechend vor, dass die Einsitznahme auch erfolgen kann, wenn sich der Kanton neu an einer Organisation beteiligt. Dies stellt insbesondere sicher, dass mit der Konstituierung einer neuen Organisation nicht bis zu einem Entscheid des Kantonsrates über die Genehmigung der Einsitznahme zugewartet werden muss. Die Gründung der Organisation kann so unter Beteiligung eines Mitglieds der Regierung ohne zeitliche Verzögerung erfolgen. Dies erscheint insbesondere deshalb als gerechtfertigt, weil die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in das oberste strategische Leitungsorgan angezeigt sein kann, wenn sich eine Organisation in der Gründungs- und Aufbauphase befindet. In dieser Startphase kann die Einsitznahme zur Etablierung der Organisation mit kantonaler Beteiligung sowie zur Stärkung der Verhandlungsposition der neu gegründeten Organisation gegenüber externen Partnern und damit zur wirksamen Aufgabenerfüllung erforderlich sein (vgl. ABI 2014, 3162). Zudem kann eine ohne Genehmigung durch den Kantonsrat erfolgende Einsitznahme gerechtfertigt sein, wenn ein dringlicher politischer Steuerungsbedarf besteht. Ein dringlicher politischer Steuerungsbedarf besteht insbesondere dann, wenn sich die Organisation aufgrund regulatorischer Veränderungen oder Veränderungen im Marktumfeld in einer Umbruchphase befindet. Zudem können Krisensituationen oder ein erheblicher Investitionsbedarf einen dringlichen politischen Steuerungsbedarf auslösen und damit die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in das entsprechende Gremium rechtfertigen (vgl. ABI 2014, 3162).

Sowohl bei der Einsitznahme in eine neue Organisation mit kantonaler Beteiligung als auch bei einer Einsitznahme aufgrund eines dringlichen politischen Steuerungsbedarfs ist die Genehmigung durch den Kantonsrat nachzuholen. Die Regierung hat dem Kantonsrat dann einen Nachtrag zum entsprechenden Kantonsratsbeschluss vorzulegen. Auf einen solchen Nachtrag kann verzichtet werden, wenn die Einsitznahme weniger als zwei Jahre dauert oder für die Einsitznahme innerhalb von zwei Jahren eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Dies schafft für die Regierung eine gewisse Flexibilität, ohne dass die Genehmigungspflicht in Frage gestellt wird. Die Regierung hat nach Art. 5a Abs. 2 Bst. d StVG dem Kantonsrat über eine ohne gesetzliche Grundlage und ohne Genehmigung des Kantonsrates erfolgende Einsitznahme Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung vermag die formale Genehmigung ausser in den erwähnten zeitlich begrenzten Fällen jedoch nicht zu ersetzen.

## 2.5 Verhältnis Genehmigungspflicht und Ausstandspflicht

Nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) hat ein Behördenmitglied bei jenen Entscheiden in den Ausstand zu treten, die direkt eine juristische Person betreffen, bei der das Behördenmitglied in einem Organ vertreten ist. Das kantonale Recht geht dabei über die bundesrechtlichen Anforderung hinaus, wonach ein Ausstandsgrund nur dann besteht, wenn das betreffende Behördenmitglied ein *persönliches Interesse* an dem zu behandelnden Geschäft hat, nicht aber bei Wahrnehmung öffentlicher Interessen (vgl. BGE 107 Ia 135 S. 137 sowie Entscheid des Bundesrates vom 6. November 2002, VPB 68.33, Erw. 2.3). Wird die Doppelfunktion eines Mitglieds der Regierung vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen oder durch den Kantonsrat genehmigt, sollte die Vertretung der öffentlichen Interessen nicht durch eine kantonale Ausstandsvorschrift unterbunden werden. Die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung ist insbesondere dann angezeigt, wenn innerhalb der Organisation mit kantonaler Beteiligung ein politischer Steuerungsbedarf besteht. Zudem soll das Mitglied der Regierung für eine möglichst direkte Information der Regierung über die jeweilige Organisation und deren Geschäfte sorgen. Diese Vorteile einer Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung kämen bei einer Anwendung der Ausstandsvorschrift nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b VRP nicht zum Tragen. Bereits bisher wurde Art. 7 Abs. 1 Bst. b VRP so ausgelegt, dass diese Bestimmung nur dann zur Anwendung kommt, wenn nicht spezialgesetzlich die Interessenkollision ausdrücklich vorgesehen wurde. Diese Auslegung soll zur Verbesserung der Rechtssicherheit durch Art. 94k StVG gesetzlich festgehalten werden.

### 3 Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane ab neuer Amtsdauer

#### 3.1 Übersicht

Durch die Vorlage PCG-Umsetzung ergaben sich im Beteiligungsspiegel bereits zahlreiche Anpassungen in Bezug auf die Einsitznahme in oberste strategische Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung, die teilweise aber erst auf den 1. Juni 2016 umzusetzen sind. Die nachfolgende Übersicht zeigt auf, wie der Kanton im Januar 2015 und zu Beginn der neuen Amtsdauer in den Organisationen mit kantonaler Beteiligung vertreten war bzw. sein wird. Die meisten Gremien sind auf den Beginn der neuen Amtsdauer der Regierung (1. Juni 2016) neu zu bestellen. Insbesondere bei privaten Organisationen kann der Beginn der neuen Amtsdauer vom Beginn der Amtsdauer der Regierung abweichen. Die nachfolgende Übersicht zeigt auch, in welchen Gremien auch künftig Mitglieder der Regierung Einsitz nehmen sollen. Dabei handelt es sich jedoch nicht immer um die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departementes. Insbesondere bei der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und der St.Galler Pensionskasse nimmt zur Vermeidung von Interessenkollisionen nicht der Vorsteher des zuständigen Departementes in das oberste strategische Leitungsorgan Einsitz.

| Nr.                                | Organisation  | Oberstes strategisches Leitungsorgan | 1. Januar 2015                       | Neue Amtsdauer                          |
|------------------------------------|---|--------------------------------------|--------------------------------------|---|
| <b>Volkswirtschaftsdepartement</b> |   |                                      |                                      |   |
| 1                                  | Appenzeller Bahnen AG                               | Verwaltungsrat                       | Privatperson                         | Keine Vertretung                        |
| 2                                  | Frauenfeld-Wil-Bahn AG                              | Verwaltungsrat                       | Privatperson                         | Keine Vertretung                        |
| 3                                  | Bus Ostschweiz AG                                   | Verwaltungsrat                       | Mitarbeiter/in                       | Keine Vertretung                        |
| 4                                  | Schweizerische Südostbahn AG                        | Verwaltungsrat                       | MdRR                                 | Keine Vertretung od. Privatperson       |
| 5                                  | Swisslos Interkantonale Landeslotterie              | Verwaltungsrat                       | Keine Vertretung                     | MdRR                                    |
| 6                                  | Landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft (LBG) | Vorstand                             | MdRR                                 | MdRR                                    |
| 7                                  | Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft (LKG)      | Vorstand                             | MdRR                                 | MdRR                                    |
| 8                                  | Olma Messen St.Gallen                               | Verwaltungsrat                       | MdRR                                 | Mitarbeiter/in oder Privatperson        |
| 9                                  | Linthebene-Melioration                              | Verwaltungskommission                | MdRR                                 | Privatperson                            |
| 10                                 | Melioration der Rheinebene                          | Meliorationskommission               | MdRR                                 | Privatperson                            |
| 11                                 | Rhysearch   | Verwaltungsrat                       | Mitarbeiter/in                       | Mitarbeiter/in                          |
| 12                                 | ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit       | Stiftungsrat                         | MdRR                                 | MdRR                                    |
| 13                                 | Interkantonale Försterschule Maienfeld              | Stiftungsrat                         | MdRR                                 | Mitarbeiter/in                          |
| <b>Departement des Innern</b>      |   |                                      |                                      |   |
| 14                                 | Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen        | Verwaltungsrat                       | MdRR / Kantonsratsmitglieder         | MdRR / Kantonsratsmitglieder            |
| 15                                 | Sozialversicherungsanstalt St.Gallen (SVA)          | Verwaltungskommission                | Mitarbeiter/in                       | Mitarbeiter/in                          |
| 16                                 | Irma und Samuel Teitler Stiftung                    | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in                       | Mitarbeiter/in                          |
| 17                                 | Rheintaler Kulturstiftung                           | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in                       | Mitarbeiter/in                          |
| 18                                 | St.Gallische Kulturstiftung                         | Stiftungsrat                         | MdRR                                 | MdRR                                    |
| 19                                 | Stiftung Altes Bad Pfäfers                          | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in                       | Mitarbeiter/in                          |
| 20                                 | Stiftung Bibliotheca masonica August Belz           | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in                       | Mitarbeiter/in                          |
| 21                                 | Stiftung Ostschweizer Kunstschaffen                 | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in                       | Mitarbeiter/in                          |
| 22                                 | Stiftung KlangWelt Toggenburg                       | Stiftungsrat                         | MdRR                                 | MdRR / Mitarbeiter/in oder Privatperson |
| 23                                 | Stiftung Kunst(zeug)haus Rapperswil-Jona            | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in                       | MdRR / Mitarbeiter/in                   |
| 24                                 | Stiftung Lokremise St.Gallen                        | Stiftungsrat                         | MdRR / Mitarbeiter/in / Privatperson | MdRR / Mitarbeiter/in / Privatperson    |
| 25                                 | Stiftung Opferhilfe                                 | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in                       | Mitarbeiter/in                          |
| 26                                 | Stiftung Pro Werdenberg                             | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in                       | Mitarbeiter/in                          |
| 27                                 | Stiftung Zentrum für appenzellische Volksmusik      | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in                       | Mitarbeiter/in                          |

| Nr.                                       | Organisation   | Oberstes strategisches Leitungsorgan   | 1. Januar 2015        | Neue Amtsdauer                   |
|---|--|--|-----------------------|----------------------------------|
| 28  | Verein Kultur Toggenburg   | Vorstand                               | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| 29  | Verein Schloss Werdenberg  | Vorstand                               | MdRR / Mitarbeiter/in | MdRR / Mitarbeiter/in            |
| 30  | Verein Südkultur   | Vorstand                               | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| <b>Bildungsdepartement</b>                |  |  |                       |                                  |
| 31  | Fachhochschule Ostschweiz (FHO)  | Fachhochschulrat                       | MdRR                  | MdRR                             |
| 32  | Hochschule für Angewandte Wissenschaften (FHS St.Gallen)   | Hochschulrat                           | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| 33  | Hochschule für Heilpädagogik (HfH)   | Hochschulrat                           | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| 34  | Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)  | Hochschulrat                           | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| 35  | Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (NTB)   | Hochschulrat                           | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| 36  | Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene (ISME)   | Aufsichtskommission                    | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| 37  | Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG)   | Hochschulrat                           | MdRR (G)              | MdRR (G)                         |
| 38  | Universität St.Gallen (HSG)  | Universitätsrat                        | MdRR (G)              | MdRR (G)                         |
| 39  | Dir. Hermann Naef Stiftung   | Stiftungsrat                           | MdRR                  | Mitarbeiter/in                   |
| 40  | Karl Eduard Studach Stiftung   | Stiftungsrat                           | MdRR                  | Mitarbeiter/in                   |
| 41  | Max Schmidheiny Stiftung   | Stiftungsrat                           | MdRR                  | MdRR                             |
| 42  | Stiftung Switch  | Stiftungsrat                           | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| 43  | Schulpsychologischer Dienst (SPD)  | Vorstand                               | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| <b>Finanzdepartement</b>                  |  |  |                       |                                  |
| 44  | Abraxas Informatik AG  | Verwaltungsrat                         | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in oder Privatperson |
| 45  | IG GIS AG (Interessengemeinschaft Geografisches Informationssystem)                              | Verwaltungsrat                         | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| 46  | Schweizer Salinen AG   | Verwaltungsrat                         | MdRR                  | MdRR                             |
| 47  | Selfin Invest AG   | Verwaltungsrat                         | Keine Vertretung      | Keine Vertretung                 |
| 48  | St.Galler Kantonalbank AG  | Verwaltungsrat                         | MdRR (G)              | MdRR (G)                         |
| 49  | Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht  | Verwaltungskommission                  | MdRR (G)              | MdRR (G)                         |
| 50  | Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen  | Verwaltungskommission                  | MdRR (G)              | MdRR (G)                         |
| 51  | St.Galler Pensionskasse  | Stiftungsrat                           | MdRR                  | MdRR                             |
| 52  | Verein Interessengemeinschaft Kommunikationsnetz St.Gallen (IG KOMSG)                            | Vorstand                               | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| <b>Baudepartement</b>                     |  |  |                       |                                  |
| 53  | Kraftwerke Sarganserland (KSL)   | Verwaltungsrat                         | Privatperson          | Privatperson                     |
| 54  | SAK Holding AG   | Verwaltungsrat                         | MdRR / MdRR           | MdRR / MdRR                      |
| 55  | St.Gallisch Appenzellische Kraftwerke AG   | Verwaltungsrat                         | MdRR / MdRR           | MdRR / MdRR                      |
| 56  | Energieagentur St.Gallen   | Geschäftsführung                       | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| 57  | Linthwerk  | Linthkommission                        | MdRR                  | MdRR                             |
| 58  | Rheinunternehmen   | Leitung Tiefbauamt/ Abteilung Gewässer | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| 59  | Internationale Rheinregulierung IRR  | Rheinkommission                        | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| 60  | Stiftung Weg der Schweiz   | Stiftungsrat                           | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |
| 61  | Verein über ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (SIMAP) | Vorstand                               | Keine Vertretung      | Keine Vertretung                 |
| <b>Sicherheits- und Justizdepartement</b> |  |  |                       |                                  |
| 62  | Schweizerisches Polizei-Institut Neuenburg (SPI)   | Stiftungsrat                           | MdRR                  | MdRR                             |
| 63  | Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW)                                   | Vorstand                               | MdRR                  | MdRR                             |
| <b>Gesundheitsdepartement</b>             |  |  |                       |                                  |
| 64  | TMF Extraktionswerk AG Bazenhaid   | Verwaltungsrat                         | Mitarbeiter/in        | Mitarbeiter/in                   |

| Nr. | Organisation  | Oberstes strategisches Leitungsorgan | 1. Januar 2015 | Neue Amtsdauer                   |
|-----|---|--------------------------------------|----------------|----------------------------------|
| 65  | Suchtrehabilitation Lutzenberg  | Aufsichtskommission                  | MdRR           | MdRR                             |
| 66  | Psychiatrieverbund Nord (Kantonale Psychiatrische Dienste – Sektor Nord; KPD-SN)        | Verwaltungsrat                       | MdRR           | Mitarbeiter/in                   |
| 67  | Psychiatrieverbund Süd (Psychiatrie-Dienste Süd; PDS)                                   | Verwaltungsrat                       | MdRR           | Mitarbeiter/in                   |
| 68  | Spitalregion Fürstenland Toggenburg (SRFT)  | Verwaltungsrat                       | MdRR           | Mitarbeiter/in                   |
| 69  | Spitalverbund Kantonsspital St.Gallen (KSSG)  | Verwaltungsrat                       | MdRR           | Mitarbeiter/in                   |
| 70  | Spitalverbund Spital Linth  | Verwaltungsrat                       | MdRR           | Mitarbeiter/in                   |
| 71  | Spitalverbund Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland (SR RWS)                   | Verwaltungsrat                       | MdRR           | Mitarbeiter/in                   |
| 72  | Zentrum für Labormedizin  | Verwaltungsrat                       | Mitarbeiter/in | Mitarbeiter/in                   |
| 73  | Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste (KJPD) St.Gallen                               | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in | Mitarbeiter/in                   |
| 74  | Kinder- und Jugendpsychiatrisches Zentrum Sonnenhof (KJPZ) Ganterschwil                 | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in | Mitarbeiter/in                   |
| 75  | Stiftung Kliniken Valens und Walenstadtberg   | Stiftungsrat                         | MdRR           | Mitarbeiter/in                   |
| 76  | Stiftung Ostschweizer Kinderspital  | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in | Mitarbeiter/in oder Privatperson |
| 77  | Stiftung Suchthilfe   | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in | Mitarbeiter/in                   |
| 78  | Vorsorgestiftung VSAO (Verband Schweizerisches Assistenz- und Oberärzte und -ärztinnen) | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in | Mitarbeiter/in                   |
| 79  | Stiftung Mühlhof  | Stiftungsrat                         | Mitarbeiter/in | Mitarbeiter/in                   |

Bisher wurde das Schweizerische Polizei-Institut Neuenburg (SPI) sowie das Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW) im Beteiligungsspiegel geführt. Da die Einsitznahme von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beschlossen wird und das Mitglied in erster Linie die KKJPD vertritt, handelt es sich nicht um eine Vertretung des Kantons. Daher liegt keine Organisation mit kantonaler Beteiligung nach Art. 94a Abs. 2 Bst. b StVG vor. Gleiches gilt für den Verein über ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (SIMAP), in dem der Kanton nicht im strategischen Leitungsorgan vertreten ist. Diese Organisationen werden deshalb künftig nicht mehr im Beteiligungsspiegel geführt.

Die bisherigen Vorlagen zur PCG haben zu einer deutlichen Reduktion der Einsitznahmen von Mitgliedern der Regierung in Organisationen mit kantonaler Beteiligung geführt. Die Regierung wird spätestens ab dem 1. Juni 2016 nicht mehr in den obersten strategischen Leitungsorganen folgender Organisationen mit kantonaler Beteiligung vertreten sein:

- Schweizerische Südostbahn AG;
- Olma Messen St.Gallen;
- Linthebene-Melioration;
- Melioration der Rheinebene;
- Interkantonale Försterschule Maienfeld;
- Dir. Hermann Naef Stiftung;
- Karl Eduard Studach Stiftung;
- Psychiatrieverbunde des Kantons St.Gallen;
- Spitalverbunde des Kantons St.Gallen;
- Stiftung Kliniken Valens und Walenstadtberg.

Im Rahmen der Vorlage PCG-Umsetzung wurden die Erwägungen der Regierung in Bezug auf die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung dargelegt. Für jede Organisation mit kantonaler Beteiligung, in die bereits heute ein Mitglied der Regierung Einsitz in das oberste strategische Leitungsorgan

nimmt, wurde einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile einer Einsitznahme beurteilt, ob diese weiterhin notwendig ist. Im Rahmen der Sitzung der das Geschäft 22.14.07 vorberatenden Kommission und der Februarsession 2015 wurden die Erwägungen der Regierung in Bezug auf die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung diskutiert. Die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in folgende oberste strategische Leitungsorgane blieb gestützt auf die Erwägungen der Regierung in der Vorlage PCG-Umsetzung sowie die ergänzenden Ausführungen im Rahmen der Sitzungen der vorberatenden Kommission und der Februarsession 2015 des Kantonsrates unbestritten. Es kann daher auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden:

| <b>Organisation mit kantonaler Beteiligung</b>      | <b>Erwägungen der Regierung</b>  |
|---|--|
| Landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft (LBG) | ABI 2014, 3180 f.  |
| Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft (LKG)      | ABI 2014, 3180 f.  |
| ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit       | ABI 2014, 3182   |
| Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen        | ABI 2014, 3182 f.  |
| St.Gallische Kulturstiftung                         | ABI 2014, 3183   |
| Fachhochschule Ostschweiz (FHO)                     | Ausführungen im Rahmen der Sitzung der vorberatenden Kommission vom 15. Januar 2015 (ProtvoKo II/10)     |
| Max Schmidheiny Stiftung                            | Ausführungen im Rahmen der Sitzung der vorberatenden Kommission vom 15. Januar 2015 (ProtvoKo II/8 ff.)  |
| Schweizer Salinen AG                                | ABI 2014, 3185   |
| Swisslos Interkantonale Landeslotterie              | ABI 2014, 3186 f.  |
| St.Galler Pensionskasse                             | ABI 2014, 3171 f.  |
| SAK Holding AG                                      | ABI 2014, 3187   |
| St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG            | ABI 2014, 3186 f.  |
| Suchtrehabilitation Lutzenberg                      | Ausführungen im Rahmen der Sitzung der vorberatenden Kommission vom 15. Januar 2015 (ProtvoKo II/18 ff.) |

Gesetzlich vorgesehen ist die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in das oberste strategische Leitungsorgan folgender Organisationen mit kantonaler Beteiligung:

- Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG);
- Universität St.Gallen (HSG);
- Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht;
- St.Galler Kantonalbank AG;
- Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

Die Regierung erachtet nach wie vor die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in die obersten strategischen Leitungsorgane folgender Organisationen mit kantonaler Beteiligung als angezeigt:

- Stiftung Lokremise St.Gallen;
- Stiftung KlangWelt Toggenburg;
- Stiftung Kunst(zeug)haus Rapperswil-Jona;
- Verein Schloss Werdenberg;
- Linthwerk.

### 3.2 Stiftungen Lokremise, Kunst(zeug)haus, KlangWelt Toggenburg und Verein Schloss Werdenberg

Seit dem Jahr 1985, in dem die Stiftung Altes Bad Pfäfers gegründet wurde, beteiligt sich der Kanton St.Gallen bei einzelnen klar definierten kulturellen Schwerpunkten (Altes Bad Pfäfers, Schloss Werdenberg, Konzert und Theater St.Gallen, Kunst(Zeug)Haus, Lokremise St.Gallen, KlangWelt Toggenburg) auch in den Stiftungsräten und Vorständen der Trägerschaften. Bei der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen nehmen seit Jahren ein Regierungs- und mehrere Kantonsratsmitglieder Einsitz in den Verwaltungsrat. Bei den weiteren älteren kulturellen Schwerpunkten vertritt in der Regel eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kantons die Interessen des Kantons in den obersten strategischen Leitungsorganen der Trägerschaften.

Im Jahr 2007 wurde eine kulturpolitische Offensive gestartet, in deren Rahmen mehrere kulturelle Schwerpunkte und Kulturinfrastruktur-Projekte definiert und in der Folge auch realisiert wurden. Diese neuen Schwerpunkte brachten es mit sich, dass teilweise sowohl der Vorsteher des zuständigen Departementes als auch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kantons in die obersten strategischen Leitungsorgane der Trägerschaften dieser Schwerpunkte Einsitz nimmt. Die Offensive im Bereich der Kulturinfrastruktur bedingte enge Absprachen zwischen den Departementen, insbesondere zwischen dem Departement des Innern und dem Baudepartement, sowie mit Dritten, welche die Kulturbauten nutzen und betreiben. Insbesondere in den Jahren des Aufbaus und der Etablierung dieser Kulturbetriebe gilt es sowohl strategische als auch betriebliche Weichen zu stellen, weshalb die Möglichkeit einer Doppelvertretung in dieser Phase sinnvoll und notwendig ist.

Die Praxis zeigt, dass in der mehrjährigen Aufbau- und Etablierungsphase eine zusätzliche Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes in die obersten strategischen Leitungsorgane die Bedeutung der kulturpolitischen Offensive unterstreicht. Die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung dient insbesondere der Vernetzung und Verankerung der bis zu ihrer Etablierung in der Regel viel diskutierten und teils auch umstrittenen Kulturprojekte in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft. Die Einsitznahme der Vorsteherin und des Vorstehers in die obersten strategischen Leitungsorgane sämtlicher vier kulturellen Schwerpunkte des Kantons stellt einen gleichberechtigten Informationsfluss zwischen diesen Organisationen und der Regierung sicher. Auch können so sämtliche Organisationen von den Vorteilen, die eine Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in das oberste strategische Leitungsorgan in Bezug auf die Beschaffung insbesondere von privaten Beiträgen hat, profitieren. Die Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes in die strategischen Leitungsorgane sämtlicher vier kulturellen Schwerpunkte erscheint daher so lange als angezeigt und gerechtfertigt, bis die vier Organisationen etabliert und gesellschaftlich sowie kulturpolitisch stabil verankert sind. Die Phase des Aufbaus und der Etablierung der Institutionen dauert in der Regel mehrere Jahre, sowohl betrieblich und künstlerisch als auch kulturpolitisch.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes wird jedoch nicht den Vorsitz in den obersten strategischen Leitungsorganen übernehmen. Dies unterstreicht, dass ihre bzw. seine zentrale Aufgabe im Gremium nicht in der strategischen Leitung der Organisation liegt, sondern in der Koordination der verschiedenen Organisationen und ihrer Verankerung im gesamten kulturpolitischen Kontext des Kantons.

### 3.3 Interkantonaales Linthwerk

Das 200-jährige Linthwerk bedurfte zur langfristigen Gewährleistung der Hochwassersicherheit in der Linthebene Ende des letzten Jahrtausends einer umfassenden Sanierung. Unter Federführung

der interkantonalen Linthkommission wurde dazu im Zeitraum der letzten rund 15 Jahre das «Hochwasserschutzprojekt Linth 2000» (Linth 2000) mit einem Gesamtkostenaufwand von 127 Mio. Franken geplant und baulich umgesetzt.

Das Projekt «Linth 2000» konnte in einem für Hochwasserschutzprojekte sehr kurzen Zeitraum realisiert werden. Dies liegt aufgrund übereinstimmender Aussagen der beteiligten Hochwasserfachleute auf allen Ebenen massgeblich darin begründet, dass die politisch verantwortlichen Regierungsmitglieder der betroffenen Kantone Glarus, Schwyz und St.Gallen von Beginn an direkt in der Linthkommission Einsitz hatten und persönlich zum Gelingen des Projekts entscheidend beitragen konnten.

Mittlerweile ist das Projekt «Linth 2000» baulich grösstenteils abgeschlossen. Ausstehend sind neben letzten baulichen Abschlussarbeiten aber explizit noch der finanzielle Projektabschluss, diverse Garantie- und Abschlussleistungen der Planer und Unternehmer und die Organisation der seitens des Bundes geforderten Controlling- und Monitoringmassnahmen sowie insbesondere die für die Langfristwirkung des Projekts «Linth 2000» zentrale Einrichtung und Organisation eines bedarfs- und sachgerechten Betriebs- und Unterhaltskonzepts für das Linthwerk.

Zu einem bedarfsgerechten Betriebs- und Unterhaltskonzept für das Linthwerk gehören auch langfristige Überlegungen zur Führung des Linthwerks und damit zur künftigen Zusammensetzung der Linthkommission nach vollständigem Abschluss des Projekts «Linth 2000». Gegenwärtig sind die beiden Kantone Glarus und Schwyz je mit einem Mitglied der Regierung vertreten, während der Kanton Zürich als nur marginal betroffener Kanton mit dem Amtsleiter des fachlich zuständigen kantonalen Amtes in der Linthkommission vertreten ist. Die aktuelle Zusammensetzung der Linthkommission hat sich im Rahmen des Projekts «Linth 2000» in vielen Projektphasen sehr gut bewährt. Zur Sicherstellung der stufengerechten Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums erscheint die Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes in die Linthkommission so lange als angezeigt, wie auch die anderen Kantone mit Mitgliedern der Regierung vertreten sind. Die Linthkommission hat aber bereits eine erste Strategietagung durchgeführt und dabei insbesondere auch die Notwendigkeit der künftigen Einsitznahme der zuständigen Regierungsmitglieder der betroffenen Kantone Glarus, Schwyz und St.Gallen diskutiert – dies vor dem Hintergrund des Prüfauftrags des Kantonsrates an die Regierung bezüglich künftiger Einsitznahme eines Regierungsmitglieds in der Linthkommission (ABI 2015, 650).

Auf der Basis der Ausgestaltung des künftigen Betriebs- und Unterhaltskonzepts für das sanierte Linthwerk wird die Regierung über die künftige personelle Besetzung der Linthkommission entscheiden und dabei auch über die Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes entscheiden. Bis dahin sollte aufgrund der obigen Ausführungen mit Blick auf den langfristigen Erfolg des Projekts «Linth 2000» und die stufengerechte Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums die heutige personelle Besetzung der Linthkommission beibehalten werden.

#### **4      Finanzielle Auswirkungen**

Nimmt neu nicht mehr ein Mitglied der Regierung oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Staatsverwaltung in das oberste strategische Leitungsorgan Einsitz, ist eine entsprechend qualifizierte Privatperson einzusetzen. Dies bedingt in der Regel auch eine branchenübliche Vergütung, die in der Regel höher liegen dürfte als die heute an das Mitglied der Regierung ausgerichtete Entschädigung. Dies kann für die Organisation mit kantonaler Beteiligung oder für den Kanton zu Mehrkosten führen.

## **5 Referendum**

Der X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV und Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1). Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung ist nicht referendumpflichtig.

## **6 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz sowie den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung einzutreten.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann  
Präsidentin

Canisius Braun  
Staatssekretär

## X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Entwurf der Regierung vom 28. April 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. April 2015<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Bestand*

*Art. 94a.* <sup>1</sup> Der Kanton kann ihm zugeteilte Staatsaufgaben von Organisationen mit kantonal-er Beteiligung erfüllen lassen.

<sup>2</sup> Organisationen mit kantonaler Beteiligung sind:

- a) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen nach kantonalem Recht;
- b) selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder interkantonale und internationale Anstalten des öffentlichen Rechts, denen der Kanton beigetreten ist;
- c) juristische Personen nach den Bestimmungen des Bundeszivilrechts, wenn der Kanton:
  1. einziger oder bedeutender Anteilseigner ist oder
  2. im obersten Leitungsorgan vertreten ist.

<sup>3</sup> **Nicht als Organisationen mit kantonaler Beteiligung gelten unabhängig von ihrer Rechtsform:**

- a) **interkantonale Direktorenkonferenzen;**
- b) **internationale, interkantonale und kantonale Fachgremien wie Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen.**

### *Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane a) Voraussetzungen*

*Art. 94i (neu).* <sup>1</sup> **Die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung bedarf:**

- a) **einer gesetzlichen Grundlage oder**
- b) **der Genehmigung durch den Kantonsrat.**

<sup>2</sup> **Die Genehmigung nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung gilt unbefristet, wenn eine Befristung nicht ausdrücklich vorgesehen wird.**

---

<sup>1</sup> ABI 2015, ●●.

<sup>2</sup> sGS 140.1.

**b) Ausnahme**

*Art. 94j (neu).* <sup>1</sup> Ein Mitglied der Regierung kann ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 94i Abs. 1 dieses Erlasses Einsitz in das oberste strategische Leitungsorgan nehmen, wenn:

- a) der Kanton sich neu an einer Organisation beteiligt oder
- b) die Organisation einen dringlichen politischen Steuerungsbedarf aufweist.

<sup>2</sup> Die Regierung legt dem Kantonsrat eine Einsitznahme nach Abs. 1 dieser Bestimmung zur Genehmigung vor, wenn sie länger als zwei Jahre dauert und in dieser Frist keine gesetzliche Grundlage für die Einsitznahme geschaffen wird.

**c) Ausstand**

*Art. 94k (neu).* Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>3</sup> findet keine Anwendung, wenn die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan nach Art. 94i Abs. 1 dieses Erlasses erfolgt.

II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

---

<sup>3</sup> sGS 951.1.

## Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung

Entwurf der Regierung vom 28. April 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. April 2015<sup>4</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 94i Abs. 1 Bst. b des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>5</sup>

als Beschluss:

### Ziff. 1

Die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in das oberste strategische Leitungsorgan folgender Organisationen mit kantonaler Beteiligung wird genehmigt:

1. Swisslos Interkantonale Landeslotterie;
2. Landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft (LBG);
3. Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft (LKG);
4. ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit;
5. Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen;
6. St.Gallische Kulturstiftung;
7. Stiftung Lokremise St.Gallen;
8. Stiftung KlangWelt Toggenburg;
9. Stiftung Kunst(zeug)haus Rapperswil-Jona;
10. Verein Schloss Werdenberg;
11. Fachhochschule Ostschweiz (FHO);
12. Max Schmidheiny Stiftung;
13. Schweizer Salinen AG;
14. St.Galler Pensionskasse;
15. SAK Holding AG;
16. St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG;
17. Linthwerk;
18. Suchtrehabilitation Lutzenberg.

### Ziff. 2

Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des X. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967<sup>6</sup> voraus.

### Ziff. 3

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

---

<sup>4</sup> ABI 2015, ●●.

<sup>5</sup> sGS 140.1.

<sup>6</sup> sGS 125.1.